



# MONATSINFO der

Mai 2026

BEZIRKSPOLIZEIKOMMANDO MÖDLING

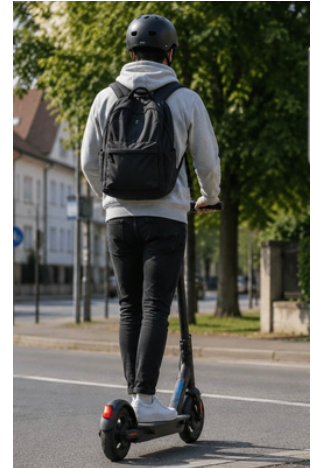
**POLIZEI** 

## Neue E-Scooter-Regelungen in der StVO Novelle!

Mit 1. Mai 2026 sind umfassende Änderungen der Straßenverkehrsordnung (36. StVO-Novelle) in Kraft getreten, die insbesondere die Nutzung von E-Scootern neu regeln.

### 1. Definition und technische Voraussetzungen

- **Leistung:** Maximal 600 Watt.
- **Bauartgeschwindigkeit (BAG):** Maximal 25 km/h.
- **Sitzvorrichtung:** Das Fahrzeug darf über keinen Sitz verfügen.
- **Zwingende Ausstattung:**
  - Klingel oder Hupe.
  - Eine wirksame Bremsvorrichtung.
  - Weiße Scheinwerfer nach vorne, rotes Rücklicht nach hinten.
  - Rückstrahler (vorne weiß, hinten rot, an den Seiten gelb).
  - Verpflichtende Blinklichter an den Enden der Lenkstangen.



### 2. Altersgrenzen und Helmpflicht

- **Mindestalter:** Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ist ab 12 Jahren gestattet.
- **Ausnahme:** Jüngere Kinder dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder mit einem gültigen Radfahrausweis fahren.
- **Helmpflicht:** Für alle Lenkerinnen und Lenker unter 16 Jahren besteht ab sofort eine gesetzliche Helmpflicht.

### 3. Verhaltensvorschriften im Verkehr

- **Personenbeförderung:** Es darf ausnahmslos nur eine Person auf dem E-Scooter befördert werden. Die Mitnahme weiterer Personen ist untersagt.
- **Benützung von Verkehrsflächen:**
  - Das Befahren von Radfahranlagen verpflichtend.
  - Ist keine Radfahranlage vorhanden, muss die Fahrbahn benützt werden.
  - Das Befahren von Gehsteigen und Gehwegen ist strikt verboten.

### 4. Alkoholgrenzwerte

- Der Alkoholgehalt im Blut muss weniger als 0,5 Promille betragen (analog zur Regelung für PKW-Lenker).

